

753-2-16

**Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dargun, Wasserfassung III
(Wasserschutzgebietsverordnung Dargun III - WSGVO Dargun III)**

Vom 13. Oktober 1999

Fundstelle: GVOBl. M-V 1999, S. 589

Änderungen

geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 114), in Kraft
am 1. Januar 2002

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.
November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August
1998 (BGBl. I S. 2455), und des § 19 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993
(GVOBl. M-V S. 178), verordnet das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das Einzugsgebiet der Wasserfassung III Dargun wird zugunsten des jeweiligen Trägers der
Wasserfassung, derzeit die Stadt Dargun, zum Wasserschutzgebiet erklärt.

§ 2*

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus Zone I Fassungsgebiet,

Zone II

engere Schutzzone,

Zone III A

weitere Schutzzone A,

Zone III B

weitere Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in der Anlage 1
beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in der Übersichtskarte im
Maßstab 1 : 25 000 in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die
genaue Grenzziehung sind die 14 Flurkarten maßgebend, die

1.beim Staatlichen Amt für

Umwelt und Natur Neubrandenburg

Helmut-Just-Straße 8

17036 Neubrandenburg,

2.beim Landkreis Demmin

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Adolf-Pompe-Straße 12 - 15

17109 Demmin,

3.beim Landkreis Güstrow

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Am Wall 3 - 5

18237 Güstrow,

4.im Amt Dargun

Der Amtsvorsteher

Diesterwegstraße 6

17159 Dargun,

5.im Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Teterower Straße 11 a

17179 Gnoien

hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone A sind, soweit erforderlich, in der Natur durch ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet" kenntlich zu machen.

* § 2 geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Februar 2002.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis III B ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Verbote der Anlage 3 Nr. 4.5, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

(3) Das Verbot der Anlage 3 Nr. 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4

Ausnahmen oder Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen oder Befreiungen zulassen, wenn

das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen oder Befreiungen erfordert oder

das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme oder Befreiung nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme oder Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann, soweit dies zur Gewährleistung des Schutzziels erforderlich ist, die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und unter die Verbote des § 3 fallen, anordnen.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 19 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Maßnahme auch ohne die Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Behörde zu dulden.

§ 8*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, für die nach § 4 Abs. 1 keine Ausnahme oder Befreiung durch die Untere Wasserbehörde zugelassen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.

* § 8 geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Februar 2002.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 1999

Der Umweltminister

Prof. Dr. Wolfgang Methling

Anlage

Anlage 1 zur WSGVO Dargun III
vom 13. Oktober 1999

Beschreibung des Schutzgebietes

1.Fassungsbereich/Trinkwasserschutzzone I (ca. 50 x 50 m)

In der Zone I liegen folgende Grundstücke:

Landkreis Demmin

Gemarkung

Flur

Flurstücke

Brunnen 1/92

Dörgelin (Blatt 1)

1, Beiblatt

Teil aus 63/1 (Wald)

Dargun (Blatt 2)

4

Teil aus 56 (Acker)

Brunnen 3/92

Altbauhof (Blatt 3)

1

Teil aus 350 (Acker)

Wagun (Blatt 4)

1

Teil aus 3/1 (Wald), Teil aus 4/2

2.Engere Schutzzzone/Trinkwasserschutzzzone II

In der Zone II liegen folgende Grundstücke:

Landkreis Demmin

Gemarkung

Flur

Flurstücke

Wagun (Blatt 4)

1

Teil aus 3/1 (Wald), Teil aus 2 (Weg), Teil aus 4/2, Teil aus 4/1 (Wald)

Altbauhof (Blatt 3)

1

353 bis 357, Teil aus 352, Teil aus 351, Teil aus 350, Teil aus 349

Dörgelin (Blatt 1)

1, Beiblatt

Teil aus 63/1, Teil aus 63/2 (Graben)

Dargun (Blatt 2)

4

Teil aus 55, Teil aus 56, Teil aus 57, Teil aus 58, Teil aus 59, Teil aus 60, Teil aus 90 (Weg)

3. Weitere Schutzzone/Trinkwasserschutzzone III A

In der Zone III A liegen folgende Grundstücke:

Landkreis Demmin

Gemarkung

Flur

Flurstücke

Altbauhof (Blatt 3)

1

345 bis 348, Teil aus 349, Teil aus 350, Teil aus 351, Teil aus 352, 358 bis 360

Wagun (Blatt 4)

1

1, Teil aus 2, Teil aus 3/1, 4/1

Wagun (Blatt 5)

2

69 (Weg), Teil aus 60 (Weg), 61 bis 65, Teil aus 59 (Weg), Teil aus 58/1, 29, Teil aus 33

Wagun (Blatt 6)

2

1 bis 15

Dörgelin (Blatt 8)

2

11 bis 47, 83 (Graben)

Dörgelin (Blatt 9)

1

Teil aus 78/1, Teil aus 82 (Weg), Teil aus 78/2 (Graben)

Dörgelin (Blatt 10)

1

59 (Weg), 60 (Weg), 70/1 bis 70/7, 71 (Weg), 69, 68 (Graben), 72 bis 76, Teil aus 78/1, 79 bis 81

Dörgelin (Blatt 1)

1, Beiblatt

Teil aus 55 (Graben), Teil aus 56, 57 (Weg), 58, 62 (Eisenbahnlinie), Teil aus 63/1, Teil aus 63/2 (Graben)

Dörgelin (Blatt 6)

1, Beiblatt

64 bis 67 (Graben)

Dargun (Blatt 2)

4

54/1 (Wald), Teil aus 55 bis 60, 61, 62 (Weg), 63, Teil aus 64, Teil aus 90 (Weg)

Dargun (Blatt 2)

7

Teil aus 17, 18 (Wald)

Landkreis Güstrow

Gemarkung

Flur

Flurstücke

Kämmerich (Blatt 7)

2

328 (Graben), Teil aus 326 (Eisenbahnlinie)

4. Weitere Schutzzone/Trinkwasserschutzzone III B

In der Zone III B liegen folgende Grundstücke:

Landkreis Demmin

Gemarkung

Flur

Flurstücke

Dörgelin (Blatt 9)

1

Teil aus 85/3, Teil aus 86 (Weg), 94 bis 101, Teil aus 102 bis 104, 105 bis 113, 114/4, 114/3

Dörgelin (Blatt 11)

2

1 bis 10

Landkreis Güstrow

Gemarkung

Flur

Flurstücke

Kämmerich (Blatt 12)

2

86 bis 89, Teil aus 291 (Weg), 81, 74 bis 77, 66, 67, Teil aus 294 (Weg), 317 (Weg), 330 (Graben), 36 bis 61

Kämmerich (Blatt 13)

1

1/2, 1/1, 7 bis 44, Teil aus 69 (Graben), 70 (Graben), 71 (Graben), 72 (Graben), Teil aus 73 (Weg), Teil aus 67, 50 bis 66

Altkalen (Blatt 14)

1

43 bis 60, Teil aus 61

Anlage

Anlage 2

(aus technischen Gründen nicht mit abgebildet)

Anlage

Anlage 3 zur WSGVO Dargun III
vom 13. Oktober 1999

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

im Fassungs

bereich

in der engeren Schutzzone

in der weiteren Schutzzone

entspricht Zone

I

II

IIIA

IIIB

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1

Anwendung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Jauche, Festmist und Silagesickersaft
verboten

- erlaubt im Rahmen der guten fachlichen Praxis im Sinne der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996*

- verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau

- verboten auf Dauergrünland vom 16. Oktober bis 1. Februar

- verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 28/29. Februar

- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland

1.2

Anwendung von mineralischen Düngern

verboten

erlaubt im Rahmen der guten fachlichen Praxis im Sinne der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996*

1.3

Lagern und Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm, Müllkompost

verboten

1.4

befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern**

verboten

verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchehälter, der eine Leckerkennung zulässt

1.5

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern**

verboten

verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird

verboten, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird

im Fassungs-

bereich

in der engeren Schutzzone

in der weiteren Schutzzone

entspricht Zone

I

II

IIIA

IIIB

1.6

unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger

verboten

1.7

ortsfixe Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*

verboten

verboten, ausgenommen mit dichtem säurebeständigen und abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird

1.8

Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen
verboten

1.9

Stallungen, die zu hohen Tierbestandsdichten führen, zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern
verboten
verboten, ausgenommen entsprechend 8.1

1.10

Freilandtierhaltung im Sinne von 8.2
verboten
erlaubt

1.11

Beweidung
verboten
erlaubt

1.12

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
verboten
verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden, PSM mit "W-Auflage" sind verboten

1.13

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
verboten

1.14

Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen
verboten
verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet

1.15

Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern
verboten
erlaubt

1.16

landwirtschaftliche und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern
verboten
verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen

1.17

Waldrodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von 8.3

verboten

1.18

offener Ackerboden im Sinne von 8.4

verboten

2.bei sonstigen Bodennutzungen

im Fassungs-

bereich

in der engeren Schutzzone

in der weiteren Schutzzone

entspricht Zone

I

II

IIIA

IIIB

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nummern 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)

verboten

verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird

3.bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

im Fassungs-

bereich

in der engeren Schutzzone

in der weiteren Schutzzone

entspricht Zone

I

II

IIIA

IIIB

3.1

Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern

verboten

3.2

wassergefährdende Stoffe im Sinne d. § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen

verboten

verboten außerhalb von Anlagen nach Nummern 3.3 und 3.4

3.3

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern

verboten

verboten, ausgenommen ober- und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 6 der VAwS *

verboten, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A und B gemäß § 6 der VAwS *

3.4

Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern

verboten

verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern

3.5

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern

verboten

ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und der Prüf-, Mess- und Regeltechnik

3.6

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen

verboten

verboten wie Nummer 1.12

4.bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

im Fassungs-
bereich

in der engeren Schutzzone

in der weiteren Schutzzone

entspricht Zone

I

II

IIIA

IIIB

4.1

Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern

verboten
verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist

4.2

Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern
verboten
verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
erlaubt

4.3

Ausbringen von Abwasser
verboten

4.4

Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern
verboten
verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser, das über die Mindestanforderung hinausgehend gereinigt ist; unter weitestgehender Einbeziehung der Deckschichten, nach besonderen Untersuchungen und zusätzlichen technischen Einrichtungen

4.5

Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern
verboten
verboten für gewerbliche Zwecke
erlaubt

4.6

Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern
verboten
verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend, nach Bedarf mindestens alle 10 Jahre, durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage - Bergbau

im Fassungs-
bereich
in der engeren Schutzzone
in der weiteren Schutzzone

entspricht Zone

I
II
IIIA

IIIB

5.1

Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern

verboten

verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege,

Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt durch den Bundesminister für Verkehr;

Allgemeine Rundschriften Straßenbau, Nr. 8/1982 vom 22. März 1982 sowie durch das

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Runderlass Straßenbau M V Nr. 08/1996

vom 26. Juni 1996 in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden

5.2

Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern

verboten

verboten bei Rangierbahnhöfen

5.3

zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder

auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden

verboten

5.4

Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art

verboten

verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.6

5.5

Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern

verboten

- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von 4.6

- verboten für Tontaubenschießanlagen

5.6

Sportveranstaltungen durchzuführen

verboten

- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport erlaubt

5.7

Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern

verboten

erlaubt

5.8

Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern

verboten

5.9

Militärische Übungen durchzuführen *

verboten

verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen

5.10

Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern

verboten

erlaubt

5.11

Untertage-Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung, Tunnelbauten

verboten

5.12

Durchführung von Bohrungen

verboten

6. bei baulichen Anlagen allgemein

im Fassungs-

bereich

in der engeren Schutzzone

in der weiteren Schutzzone

entspricht Zone

I

II

IIIA

IIIB

6.1

Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern

verboten

- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nummer 4.6

- verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt

- verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt

6.2

Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung

verboten

erlaubt

7. Betreten

im Fassungs-
bereich
in der engeren Schutzzone
in der weiteren Schutzzone

entspricht Zone

I
II
IIIA
IIIB

Betreten
verboten
erlaubt

8. Begriffsbestimmungen

1. Ausgenommen sind Tierbestandsdichten, durch die maximal 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und Jahr anfallen (entspricht 1,5 Dungeinheiten (DE) oder Großvieheinheiten (GV); 1 DE oder GV = 80,0 kg Stickstoff). Die Ermittlung des Düngieranfalls erfolgt unter Berücksichtigung aller Tierbestände des Betriebes und auf der Grundlage der Nährstoffausscheidungstabellen der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Düngeverordnung in Mecklenburg-Vorpommern vom 7. April 1997 (AmtsBl. M-V S.429).

Für die verschiedenen Tierarten sind die in nebenstehender Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart
DE bzw. GV pro Tier

Milchkuh, über 2 Jahre
1,0

Mutterkühe und Fleischrinder über 2 Jahre
0,5

Rinder, 1 bis 2 Jahre
0,7

Jungvieh bis 1 Jahr
0,3

Kälber bis 3 Monate
0,11

Zuchtsau mit Nachzucht
0,33

Schweine > 20 kg
0,14

Ferkel
0,02

Legehennen
0,01

Junghennen
0,004

Masthähnchen
0,0033

Mastenten, 7 Wochen
0,0066

sonstiges Mastgeflügel, Mastputen
0,01

Schafe, Ziegen (Muttertiere)
0,15

Pferde, über 6 Monate
1,0

Pferde, unter 6 Monate
0,7

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal)

ganztäglich im Freien aufhalten.

3. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

4. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

* Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Januar 1996 (GVOBl I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835, 1851)

** Es wird auf die Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen (Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften) des Umweltministers vom 5. Oktober 1993 (AmtsBl. M-V 1993 S. 1731), hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

* Es wird auf die Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen (Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften) des Umweltministers vom 5. Oktober 1993 (AmtsBl. M-V 1993 S. 1731) hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

* VAWs: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 887)„ geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 8. Dezember 1998 (GVOBl. M-V 1999 S. 139)

* Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Ausnahmen wird auf das Merkblatt des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW) W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" hingewiesen.